

Positionspapier Pflege

Der Österreichische Berufsverband der Sozialen Arbeit (obds) begrüßt, dass die schon lange und mehrfach erhobene Forderung nach der Abschaffung des Pflegeregresses, nunmehr umgesetzt wurde. Damit wird ein Unrecht für jene Personen beseitigt, welche oft auch aus wirtschaftlichen Gründen eine Pflege daheim nicht finanzieren können. Denn sie haben bisher durch den Pflegeregress allzu oft ihr lebenslang Erspartes verloren.

Der Österreichische Berufsverband der Sozialen Arbeit (obds) sieht sich aber verpflichtet darauf hinzuweisen, dass diesem Schritt unbedingt weitere folgen müssen, da nur etwa 20% der Menschen mit Pflegebedarf stationäre Pflege in Anspruch nehmen. Die Abschaffung des Pflegeregresses erfordert dringend weitere Maßnahmen, um langfristig qualitativ hochwertige und menschenrechtskonforme Pflege abzusichern.

Der Österreichische Berufsverband der Sozialen Arbeit (obds) weist hier vor allem auf die folgenden Punkte hin, die dringende Vorkehrungen erfordern, damit Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe im Sinne der Behindertenrechtskonvention nicht durch weitere Entwicklungen konterkariert wird:

1. Kostensteigerung und Qualität im Missverhältnis?
2. Stationäre Pflege ein Hoffungsmarkt für Investoren
3. Pflege daheim ermöglichen und erleichtert

1. Kostensteigerung und Qualität im Missverhältnis?

Die Kosten der stationären Pflege sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen ohne dass die Qualität der Pflege davon gleichermaßen profitiert hätte. Vielmehr legt der Bericht zur präventiven Menschenrechtskontrolle der Volksanwaltschaft 2016ⁱ dar, dass es nach wie vor auch gravierende Menschenrechtsverletzungen in der stationären Pflege und Betreuung von Menschen mit Behinderungen gibt.

Das liegt mit daran, dass die Deinstitutionalisierung und der Aufbau gemeindenaher Dienstleistungen im Bereich der stationären Pflege und der Betreuung von Menschen mit Behinderungen nach wie vor kein vordringliches politisches Thema ist, wiewohl es dazu eine völkerrechtliche Verpflichtung gemäß Artikel 19ⁱⁱ der Behindertenrechtskonvention gibt.

2. Stationäre Pflege ein Hoffungsmarkt für Investoren

Die Kostensteigerung in der stationären Pflege fällt in eine Zeit in der diese als Hoffungsmarkt für Profitunternehmen gilt, welcher Investoren mit satten Renditen umwirbt. Der Markt- und Lobbyingmacht der Profitanbieter stationärer Pflege stehen Menschen mit Pflegebedarf und Behinderungen in einer gesellschaftlich und wirtschaftlich sehr oft marginalisierten Position gegenüber. Sie haben keine vergleichbaren Ressourcen und

Kapazitäten, um ihre in der Behindertenrechtskonvention verbrieften Rechte mit gleichem Nachdruck zu vertreten. Diese Rechte hätte an sich der Staat zu schützen.

Daher ist es sehr erfreulich, dass die Volksanwaltschaft hier im Rahmen der präventiven Menschenrechtskontrolle so standhaft Verletzungen der Menschenrechte in Pflege und Betreuung aufzeigt. Es darf darauf hingewiesen werden, dass die Volksanwält*innen im Zusammenhang auch berichteten, dass Druck auf sie ausgeübt wurdeⁱⁱⁱ.

Es sind daher umgehend Maßnahmen einzuleiten, damit nicht in Folge der Abschaffung des Pflegeregresses noch mehr Menschen um mitunter höhere Kosten stationär gepflegt werden und die Renditen auf Kosten von Menschenrechten steigen.

3. Pflege daheim ermöglichen und Selbstbestimmung absichern

Nach wie vor wird der Großteil der Pflege zu Hause von Angehörigen geleistet. Während die Kosten im stationären Bereich laufend steigen, hat das Pflegegeld seit 1993 30% an Wert verloren^{iv}.

Der Zugang zum Pflegegeld wurde trotz heftiger Proteste^v erst 2015 zusätzlich erschwert^{vi}. Gerade einkommensschwächere Menschen haben oft auch keinen Zugang zu Förderungen ambulanter Dienste. Zusätzlich ist die Lebenssituation pflegender Angehöriger trotz bereits eingeleiteter erster Schritte (wie z.B. der Pflegekarenz) noch immer prekär und meist mit massiven wirtschaftlichen Einbußen verbunden.

So richtungsweisend das Pflegegeldgesetz 1993 war, kämpfen dennoch heute Menschen mit Behinderungen erneut um ihr Recht auf ein selbstbestimmtes Leben und die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Die Finanzierung Persönlicher Assistenz im Sinne der Behindertenrechtskonvention ist dabei die zentrale Forderung.

Daher ist es erforderlich, neben andern Maßnahmen zur Deinstitutionalisierung und dem Aufbau gemeindenaher Dienstleistungen, gleichzeitig auch weiter die Entlastungen der häuslichen Pflege und pflegender Angehöriger zu forcieren.

Stationäre Pflege widerspricht dem Recht auf Selbstbestimmung und gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe durch gemeindenahe Versorgung im persönlichen Lebensumfeld. Die Rechte von Menschen mit Behinderungen mit Pflegebedarf sind im Sinne der Behindertenrechtskonvention durch entsprechende Konzepte österreichweit einheitlich abzusichern und umzusetzen (Positionspapier des österreichischen Behindertenrates^{vii}).

DSA Mag. Alois Pölzl
Vorsitzender

Mag.^a Eringard Kaufmann, MSc, Diplom Sozialarbeiterin
Fachgruppe Soziale Arbeit mit Menschen mit Behinderungen
obds@eringard.com, T 0664 480 7888

Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit
Mariahilferstrasse 81, 1160 Wien

ⁱ Quelle: <http://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/9l6jq/PB40praeventiv.pdf> (2017-06-29)

ⁱⁱ „Selbstbestimmtes Leben und Inklusion in der Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Inklusion in der Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;

b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, zu Hause, in Einrichtungen und sonstiger Art, einschließlich der Persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Inklusion in der Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Segregation von der Gemeinschaft notwendig ist;

c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Erfordernissen Rechnung tragen.“

ⁱⁱⁱ Standard vom 4.5.2017 <http://derstandard.at/2000056982699/Misstaende-in-Pflegeheimen-Ruf-nach-strengerem-Kontrollen> (2017-05-29); Presse 23.6.2017 http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/5239827/Pflege_Laender-weisen-Vorwurf-der-Volksanwaltschaft-zurueck (2017-06-29); Vorarlberg Online 22.6.2017 <http://www.vol.at/volksanwaltschaft-beklagt-laender-druck-bei-pflegemisstaenden/apa-1436740114> (2017-06-29)

^{iv} <https://rdb.manz.at/document/rdb.tso.Lloezpr20160109> (2017-06-29)

^v <http://www.behindertenrat.at/aktuelles/presse/2014/Pflegegeld%20Parlament> (2017-06-29)

^{vi} <http://www.behindertenrat.at/aktuelles/presse/2014/pflegenotstand-nicht-jetzt-programmieren> (2017-06-29)

^{vii} Positionspapier des Österr. Behindertenrates http://www.behindertenrat.at/ihr-recht/positionen-der-oar/TOP5bPositionspapierPflege.pdf/at_download/file (2017-06-29)